



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

22. Jahrgang



Entscheiderbrief

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST

6/2015

Inhalt

Verfahren

Zum Sozialprofil albanischer Erstantragsteller	2
Ausländerzentralregister: Staatsangehörige aus Westbalkanstaaten in Deutschland	3

Migration/Integration

Freiwillige Ausreisen 2014	2
Ausländerzentralregister 2014	3

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung	6
------------------------	---

Was sonst?/Literatur

IZ Asyl und Migration weist hin auf	8
-------------------------------------	---

Zum Sozialprofil albanischer Erstantragsteller

Grundsätzlich werden in Deutschland Volkszugehörigkeiten statistisch nicht erfasst. Eine Ausnahme gilt für das Bundesamt, weil die Ethnie ein Anknüpfungspunkt für Verfolgung und damit asylrelevant sein kann. Im Vergleich zum Jahr 2014 stieg nicht nur die Zahl albanischer Asylbewerber stark (gesamt 2014: 7.865/nur 1. Quartal 2015: 6.311 Antragsteller), sondern es änderte sich im ersten Quartal 2015 auch deren Sozialprofil deutlich. Der Anteil ethnischer Albaner stieg von 73 auf 86 Prozent, während der Anteil der Roma¹ von 21 auf 9 Prozent sank.² Vermehrt waren Männer unter den Antragstellern (61 % gegenüber 56 % in 2014). Die Quote der Minderjährigen ging von 38 auf 33 Prozent zurück. Dafür erhöhte sich die

- 1 Es wird auch von Personen berichtet, die eine Roma-zugehörigkeit vortäuschen wollen, da sie sich bessere Asylchancen versprechen.
- 2 Alle Prozentangaben gerundet.

Prozentzahl der Asylbewerber im Alter zwischen 18 und 35 Jahren von 43 auf 50 Prozent.

Die Redaktion, R.B.*

* Unter Verwendung einer Auswertung der elektronischen Bundesamtsakten (MARiS) für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.03.2015 und von Informationen des Referates 415.

Freiwillige Ausreisen 2014

Im Jahr 2014 reisten 13.574 Personen,* die Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, mit Unterstützung der IOM¹ (REAG/GARP-Programm²) freiwillig aus der Bundesrepublik aus. Ganz überwiegend kehrten sie in ihre Heimatländer zurück. 56,4 Prozent der Rückkehrer waren männlich, 43,6 Prozent weiblich. Ein erheblicher Anteil entfiel auf Minderjährige (40,2 %), darunter sehr wenige unbegleitete (27 Personen). Die Ausreise auf dem Landweg überwog die auf dem Luftweg (59,2 % zu 40,8 %). Auf die zehn Hauptzielstaaten entfielen 88,1 Prozent aller Ausreisen.

Hauptzielstaaten

Staat	Personen
1. Serbien	3.990
2. Russische Föderation	2.135
3. EJR Mazedonien	2.098
4. Bosnien und Herzegowina	1.249
5. Albanien	1.042
6. Georgien	504
7. Kosovo	338
8. Iran	273
9. Irak	182
10. Montenegro	146
Summe 1. – 10.	11.957

* Alle Zahlenangaben IOM Deutschland, Prozentwerte eigene Berechnung.

- 1 International Organisation for Migration.
- 2 Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) Government Assisted Repatriation Programme (GARP). Zum Programm 2015 s. IOM, Merkblatt REAG/GARP-Programm 2015, Stand März 2015.

868 Ausländer reisten nicht aus, denen IOM eine Unterstützung bewilligt hatte.

Dr. Roland Bell

Ausländerzentralregister: Staatsangehörige aus Westbalkanstaaten in Deutschland

In den letzten Jahren sind vermehrt Staatsangehörige aus Westbalkanländern – oft als Asylbewerber¹ – in die Bundesrepublik gekommen. Dies spiegelt sich auch im Ausländerzentralregister (AZR) wider, dessen registerführende Behörde das Bundesamt ist. Die Auswertung (Stand 31.03.2015) zeigt im Folgenden Aspekte dieses Geschehens für die langjährigen Hauptherkunftstaaten dieses Gebietes.

Bestandsentwicklung seit 2010

Stichtag	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Serbien	Serbien (ehemals) ²	Albanien	Summe	Veränderung zum Vorjahr
31.12.2010	152.444	108.797	65.998	126.497	52.551	9.859	516.146	
31.12.2011	153.470	136.937	67.147	167.070	30.914	10.293	565.831	+9,6 %
31.12.2012	155.308	157.051	72.922	180.485	22.036	11.383	599.185	+5,9 %
31.12.2013	157.455	170.795	77.764	184.605	20.438	14.106	625.163	+4,3 %
31.12.2014	163.519	184.662	83.854	202.195	18.713	23.938	676.881	+8,3 %
31.03.2015	164.147	211.537	86.621	208.270	18.502	33.388	722.465	+6,7 %

Der Datenbestand entfällt zu 52 Prozent auf Männer und zu 48 Prozent auf Frauen. Der durchgängige Anstieg seit dem Jahr 2010 resultiert im Wesentlichen aus Neueinreisen. Im Jahr 2014 kamen zum

1 Vgl. Bundesamt, Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, über www.bamf.de.

2 Unter dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „Serbien (ehemals)“ sind Personen gespeichert, die vor der Lösung des Kosovo von Serbien im AZR gespeichert wurden und deren Staatsangehörigkeit noch nicht aktualisiert wurde. Der Rückgang bei diesen Staatsangehörigen beruht auf der Umschreibung auf die neuen Staatenschlüssel Kosovo und Serbien.

Ausländerzentralregister 2014

Das vom Bundesamt als Registerbehörde geführte AZR enthielt am 31.12.2014 Daten zu 8.152.968 Ausländern (2013: 7.633.628/+6,8 %). Dies ist die höchste Anzahl seit Schaffung des Registers im Jahr 1967. Der Zuwachs gegenüber 2013 (519.340/+6,8 %) entfällt zu rund 60 Prozent auf EU-Bürger, insbesondere aus Rumänien (+87.945), Polen (+64.297), Bulgarien (+36.435), Kroatien (+22.804) und Italien (+21.587). Von den übrigen rd. 40 Prozent kamen die meisten aus Syrien und Serbien (+61.295 bzw. +15.865). Die türkische Bevölkerung in Deutschland ging vor allem aufgrund von Einbürgerungen (= Registerlöschung) um 22.690 auf 1.527.118 zurück (-1,5 %).

Referat 222

Beispiel 83.813 Staatsangehörige erstmals nach Deutschland. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und oft nicht eindeutig zu bestimmen. Gesichert ist allerdings, dass die wirtschaftliche und soziale Lage in diesen Staaten sowie Visaerleichterungsabkommen der Europäischen Union aus dem Jahr 2009 bzw. 2010 mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien sowie der EJ³

3 EJ³ = Ehemalige Jugoslawische Republik. Zwecks Lesbarkeit ansonsten ohne diesen Zusatz.

Mazedonien in erheblichem Maße ursächlich sind.⁴

Regionale Verteilung

Rund zwei Drittel (65,1 %/470.129 Personen) leben in den Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Dies ist im Verhältnis zum Anteil, den diese Bundesländer an der deutschen Einwohnerzahl

bzw. Fläche haben (50,5 % bzw. 39,3 %), stark überproportional. Auf kommunaler Ebene weisen die Stadtstaaten Berlin (36.411 Personen) und Hamburg (21.667 Personen) sowie München (35.638 Personen), Frankfurt am Main (15.798 Personen) und Stuttgart (15.369 Personen) die höchsten Werte auf.

Aufenthaltsrechtlicher Status (Stichtag 31.03.2015)

Aufenthaltsrecht	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Serbien	Serbien (ehemals)	Summe
Niederlassungserlaubnis	4.520	111.785	87.503	45.128	105.944	11.802	366.682
Aufenthaltserlaubnis	6.232	30.425	69.517	17.155	45.069	4.504	172.902
Aufenthalts gestattet	10.771	3.240	20.793	4.548	11.746	33	51.131
Duldung	1.879	5.111	8.305	7.888	20.182	685	44.050
EU-Aufenthaltsrechte	1.595	2.197	1.608	2.833	3.213	196	11.642
kein Aufenthaltsrecht	7.443	7.837	17.093	6.826	14.254	479	53.932
Sonstiges/Befreiungen	948	3.552	6.718	2.243	7.862	803	22.126
Gesamt	33.388	164.147	211.537	86.621	208.270	18.502	722.465

Ausreisepflichtige

Nicht nur die Anzahl der Aufhältigen stieg in den vergangenen Jahren an, sondern auch die der Ausreisepflichtigen.⁵ Waren 22.999 Personen zum Stichtag 31.12.2011 ausreisepflichtig (davon 10.785 mit Duldung) waren es 56.385 Personen zum 31.03.2015 (davon 23.554 mit Duldung). Serbische Staatsangehörige stellen mit 24.988 Personen fast die Hälfte (45 %) dieser Gruppe. Den prozentual größten Zuwachs vom Jahr 2011 bis Ende März 2015 weisen albanische Staatsangehörige mit einem Anstieg von 525 Prozent auf, danach folgen Mazedonier mit 319

Prozent. Bei den Ausreisepflichtigen handelt es sich zum großen Teil um abgelehnte Asylbewerber. Die verstärkten Abschiebungen der letzten Wochen haben noch keinen Niederschlag bei diesen Zahlen (Stand 31.03.2015) finden können.

Verbleib abgelehnter Asylantragsteller

Zum 31.03.2015 waren im AZR 25.364 Personen mit einer Asylantragsablehnung im Jahr 2014 erfasst.⁶ Rund die Hälfte (50,5 %) lebte noch in Deutschland.

⁴ Vgl. etwa *Entscheiderbrief* 3/2010, S. 7; 7/2012, S. 1 ff.; 6/2014, S. 2 ff.

⁵ Ausreisepflichtige umfassen auch die Geduldeten, deren Abschiebung nur vorübergehend ausgesetzt ist. Ausreisepflichtige ohne Duldung werden als unmittelbar bzw. vollziehbar Ausreisepflichtige bezeichnet. Asylbewerber zählen nicht zu den Ausreisepflichtigen; sie besitzen regelmäßig eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG).

⁶ Die Abschlussmeldung über das Asylverfahren wird im AZR grundsätzlich erst dann gespeichert, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Daher scheidet ein Vergleich mit den Angaben der MARIS-Entscheidungsstatistik aus. Zudem ist ein Vergleich mit den Vorjahren anhand der AZR-Daten zum asylrechtlichen Status nur bedingt möglich, da bis Ende 2013 (Umsetzung der novellierten QualifRL) mangels eines separaten Speichersachverhaltes unter „Asylantrag abgelehnt“ auch Personen gespeichert wurden, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Aufhältige mit im Jahr 2014 abgelehntem Asylantrag (Stichtag 31.03.2015)

Aufenthaltsrecht	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Serbien	Serbien (ehemals)	Summe
Niederlassungs- erlaubnis	1		1	1			3
Aufenthaltser- laubnis	49	83	115	108	289	2	646
Aufenthalts- gestattung	65	84	35	82	227		493
Duldung	445	1.213	757	1.848	4.735	13	9.011
EU- Aufenthaltsrecht		1	5	6	2		14
Sonstiges/ Befreiungen	2	7	8	9	33		59
kein Aufenthaltsrecht	146	468	180	419	1.375	3	2.591
Gesamt	708	1.856	1.101	2.473	6.661	18	12.817

Die Duldungen wurden zu rund zwei Dritteln aus fehlender Reisedokumente erteilt. sonstigen Gründen (oft – vorübergehende – medizini-
sche Sachverhalte⁷) und zu 13,5 Prozent wegen

Nichtaufhältige mit im Jahr 2014 abgelehntem Asylantrag (Stichtag 31.03.2015)

Staatsangehörigkeit	Fortzug ins Ausland	Fortzug nach unbekannt	Vollzogene Abschiebung	Verstorben	Summe
Albanien	552	148	170		870
Bosnien und Herzegowina	1.082	801	274	3	2.160
Kosovo	163	247	230	2	642
Mazedonien	1.392	680	487		2.559
Serbien	2.677	2.240	1.382	5	6.304
Serbien (ehemals)	5	4	3		12
Gesamt	5.871	4.120	2.546	10	12.547

Judith Graichen/Sandra Nowak, 222

⁷ Zu Ende 2015 ist ein eigener Duldungssachverhalt „medizinische Gründe“ im AZR geplant.

Aus der Rechtsprechung

Afghanistan

Existenzminimum/Hazara/langjähriger Iranaufenthalt

VGH BY: Weiterhin ist für einen arbeitsfähigen Mann auch bei zwangsweiser Rückführung nicht regelmäßig von einer extremen Gefahrenlage (§ 60 VII 1 AufenthG) auszugehen. Selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt kann ein solcher Rückkehrer durch Gelegenheitsarbeiten in seiner Heimatregion oder in Kabul ein kleines Einkommen erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums bestreiten. Dies gilt umso mehr, wenn jemand im Ausland (hier: Iran, Griechenland, Türkei, Deutschland) zusätzliche Fähigkeiten erworben und gezeigt hat, dass er sogar dort zurechtkommen kann.

Daran ändern die Zugehörigkeit zur Minderheit der Hazara oder ein Aufwachsen in Iran nichts. Maßgeblich ist vielmehr, ob jemand den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und eine der beiden Landessprachen spricht (U.v. 12.02.2015 - 13a B 14.30309 <5543022>; anderes gilt aber – auch bei Berücksichtigung von Rückkehrförderung (REAG/GARP) – für Familien mit minderjährigen Kindern ohne unterstützendes Umfeld, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 <5597172>).

Innerstaatlich bewaffneter Konflikt/Gefahrendichte/Herat

VGH BY: In der Provinz Herat ist derzeit nicht davon auszugehen, dass praktisch jede Zivilperson schon allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben infolge militärischer Gewalt ausgesetzt wäre (§ 4 I 2 Nr. 3 AsylVfG). Die Gefahr, Schaden an Leib und Leben zu erleiden, lag 2012 bei 0,05 Prozent pro Person und Jahr.

Unterstellt, auch in Herat läge entsprechend der landesweiten Tendenz seither eine Verschärfung vor, bliebe die Größenordnung des Risikos weit unter der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30107 <5463754>; ähnlich zu Kunduz OVG NI, B.v. 03.02.2015 - 9 LA 266/13 <5566957>).

Rechtsfragen

Familienasyl/Rechtsstellung

OVG TH: Die Anerkennung als Familienangehöriger führt zur selben Rechtsstellung wie sie der Stamberechtigte hat (s. § 26 V AsylVfG). Daher hat nach der Rechtsprechung des BVerwG¹ auch ein begünstigter Familienangehöriger mit eigenem Verfolgungsschicksal grundsätzlich keinen Anspruch auf eine unmittelbare Statusgewährung. Zwar wurde § 31 V AsylVfG zwischenzeitlich geändert² und der Satz, dass „von der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen werden soll“, gestrichen. Doch folgt daraus nicht, die Flüchtlingseigenschaft sei nunmehr immer individuell zu prüfen. Vielmehr sollte die Richtlinie lediglich vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden, wofür es erforderlich war, im Gesetz noch bestehende Stufungen zwischen Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu streichen.

Rechte eines potenziellen Kindes des Familienschutzberechtigten gehen durch die gesetzliche Systematik nicht verloren. Ein Kind behält seine individuellen Ansprüche. Ein Rechtsverlust wäre allenfalls denkbar, wenn das Kind eines Familienschutzberechtigten mit potenziellem eigenem Anspruch von einer Abschiebung bedroht wäre. Einem solchen Szenario steht aber entgegen, dass minderjährigen Kindern grundsätzlich ein Leben im Familienverband zu ermöglichen und ihre isolierte Abschiebung rechtlich ausgeschlossen ist. Art. 23 III, IV RL 2011/95/EU und beispielsweise die §§ 25 IV; 25a; 56 II 2; 60a II, IIb AufenthG sind insoweit eindeutig (U.v. 29.12.2014 - 1 KO 154/09 <2580612>).

Untätigkeitsklage/Asylfolgeverfahren/Durchentscheiden

VG Regensburg: Ein Gericht ist bei einer zulässigen Untätigkeitsklage nicht gehindert, über einen Asylfolgeantrag in der Sache zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt sind.³ Das Gegenargument, bei Durchentscheiden ginge einem Kläger eine Tatsa-

¹ S. Ue.v. 28.04.1998 - 9 C 1. 97 u.a.

² Art. 1 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU v. 08.08.2013, BGBl. I S. 3474.

³ Zur Sachentscheidungspflicht von Gerichten in Asylfolgeverfahren s. BVerwG, U.v. 10.02.1998 - 9 C 28.97, vgl. Einzelentscheiderbrief 3/1998, S. 7.

cheninstanz verloren,⁴ überzeugt nicht. Schließlich hat ein Kläger im Rahmen der Untätigkeitsklage selber die gerichtliche Entscheidung in der Sache beantragt (U.v. 16.02.2015 - RO 4 K 14.30747 <5717304>).

Dublinbescheid/Umdeutung in Drittstaatenbescheid

VG Trier: Ein Dublinbescheid nach §§ 27a, 34a AsylVfG lässt sich gemäß § 47 I VwVfG in einen Drittstaatenbescheid nach §§ 26a, 34a AsylVfG umdeuten. Beide möglichen Verwaltungsakte – die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 27a AsylVfG einerseits und die Ablehnung eines Asylantrages nach § 26a AsylVfG andererseits – sind auf das gleiche Ziel gerichtet. In beiden Fällen erfolgt keine materielle Durchführung eines Asylverfahrens.

Auch das anzuwendende Verfahren und die sich aus den beiden Varianten ergebende Rechtsfolge, mithin die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG, sind identisch (U.v. 13.05.2015 - 5 K 464/15.TR <5799470>; vergleichbar VG Kassel, U.v. 05.05.2015 - 1 K 1086/14.KS.A <5713084>; Saarlouis, U.v. 06.03.2015 - 3 K 904/14 <5724202>; vgl. *Entscheiderbrief* 5/2015, S. 8; a.A. etwa VGH BW, U.v. 29.04.2015 - A 11 S 121/15 <5640924>, NZB vom Bundesamt, da trotz grundsätzlicher Bedeutung keine Revision zugelassen. Zur Problematik vgl. auch *Entscheiderbrief* 12/2014, S. 2 f. m. Beilage).

Dublin-Verordnung/Italien/hoher Migrantenzustrom

OVG NW: Weiterhin ist davon auszugehen, dass hinsichtlich Italiens grundsätzlich keine systemischen Mängel vorliegen.⁵ Die gegenwärtig besonders hohe Zahl von Einwanderern nach Italien rechtfertigt keine veränderte Beurteilung. Die Schwelle zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung würde erst dann überschritten, wenn Italien aufgrund des erhöhten Zustroms keine Maßnahmen

zur Bewältigung dieses Problems ergriffe. Davon kann nicht ausgegangen werden (U.v. 24.04.2015 - 14 A 2356/12.A <5493144>).

Berufungszulassung/Asylverfahren

OVG SL: Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind ausweislich § 78 III AsylVfG kein Kriterium für eine Berufungszulassung. Dessen gegenüber dem Regelverfahren eingeschränkte abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den Rechtsschutz in Asylsachen hinsichtlich der Sachverhaltsbeurteilung regelmäßig auf eine Instanz beschränkt hat (B.v. 16.03.2015 - 2 A 40/15 <5641346>).

Abschiebungsverbot a.F./ Aufenthaltserlaubnis/Ausschlussgründe

BVerwG: Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 II AufenthG a.F. (gültig bis 30.11.2013) stellt keine Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 I AsylVfG dar und ist dieser auch nicht gleichzusetzen. Damit scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiärer Schutzberechtigung (§ 25 II AufenthG) aus.⁶ Ein nach § 60 II AufenthG a.F. vor Abschiebung geschützter Ausländer ist nicht dauerhaft von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG n.F. ausgeschlossen. Er kann die Nachholung einer Feststellung der subsidiären Schutzberechtigung nach § 4 I AsylVfG beantragen und damit die nach § 60 II AufenthG a.F. nicht durchzuführende Prüfung einleiten, ob Ausschlussgründe nach § 4 II AsylVfG bestehen (U.v. 25.03.2015 - 1 C 16.14).

Dr. Roland Bell

4 So VG Düsseldorf, U.v. 30.10.2014 - 24 K 992/14.A <5671324>.

5 Vgl. U.v. 07.03.2014 - 1 A 21/12.A <5462775>; a.A. VG Hannover, U.v. 15.04.2015 - 10 A 11485/14 <5764788> unter ausdrücklicher Ablehnung der EGMR-Rechtsprechung v. 05.02.2015 - No. 51428/10, vgl. *Entscheiderbrief* 3/2015, S. 3. Systemische Mängel bejahend auch VG Darmstadt, U.v. 17.12.2014 - 4 K 1536/14 <5461974>.

6 Nach einer Übergangsregelung (§ 104 IX AufenthG) gelten Personen, für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, als subsidiär Schutzberechtigte i.S.d. § 4 I AsylVfG. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG, sofern das Bundesamt die Ausländerbehörde nicht über Ausschlussstatbestände (§ 25 III 2 a-d AufenthG a.F.) unterrichtete.



Veröffentlichungen des Bundesamtes

► Informationen

- Kosovo. Aktuelle Lage, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtslage

Stand: Mai 2015

Hrsg.: Bundesamt, 225a

► weitere Ausarbeitungen

- Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland

Stand: 2015

Hrsg.: Bundesamt, 23FI und 211

- Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

Stand: Mai 2015

Hrsg.: Bundesamt, BdP u.a.

Veröffentlichungen anderer

Birger Antholz, Religiosität als „Schutzfaktor“? – Eine kritische Analyse in Bezug auf den Islam vor dem Hintergrund der IS-Kämpfer, ZAR Heft 4/2015, S. 146 ff.

Marie-Laurence Flahaux, Hein de Haas, African Migration: Exploring the role of development and states, IMI Working Papers Series 2014, No. 105, 34 S., www.imi.ox.ac.uk/publications/wp-105-2014

Die Autoren untersuchen insbesondere die innerafrikanische Migrationspolitik als einen der selten thematisierten Gründe für Migration aus Afrika. Sie stellen u.a. fest, dass der Großteil der Migration noch innerafrikanisch stattfindet, die Wanderungen nicht wesentlich von Armut, Gewalt und Unterentwicklung getrieben sind und der Anteil afrikanischer Auswanderer, der vor politischer Verfolgung oder gewalttätigen Konflikten flieht, nur etwa 14 Prozent beträgt. „Increasing income, education and access to information

and networks generally increases people's capabilities and aspirations to migrate. [...], a trend which is likely to continue in the future.”

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911/943-7188

IVS-Fax: 0911/943-7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

Demnächst lesen Sie:

- Reiseschwund nach EASY-Verteilentscheidung bei Asylbegehrenden 2013 und 2014
- Aktuelles aus Europa
- Aus der Rechtsprechung

IMPRESSUM

Entscheiderbrief 6/2015 - 10.06.2015

Auflage: 1250 Exemplare

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ISSN 1869-1803

Redaktion Entscheiderbrief

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

www.bamf.de

poststelle@bamf.bund.de

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Doris Tanadi, 223

90343 Nürnberg

ee-Brief@BAMF.bund.de

www.bamf.de

Tel.: +49 (0) 911/943-7100

Fax: +49 (0) 911/943-7198

Erscheinungsweise:

monatlich; Redaktionsschluss jeweils der 15. eines Monats (Änderungen nach Bedarf)

Druck:

Bonifatius GmbH, Paderborn

Druck-Buch-Verlag

Gestaltung:

Petra Schiller, 223

Bildnachweis:

Wolfgang Heindel, 414

Text:

Dr. Roland Bell, RL 224 (verantw. Leiter)

Bernd Emtmann, 410

Wolfgang Heindel, 414

Maria Schäfer, 225a

Tanja Sichert, BdP

Martina Todt-Arnold, 225a

Marlies Wick, 412

Josef Wiesend, 413

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.